

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.03.2023

Name der Organisation: AB Management & Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Anschrift: Robert Bunsen Strasse 5, 79108 Freiburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
D. Beschwerdeverfahren	25
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	25
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	29
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	31
E. Überprüfung des Risikomanagements	32

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Es wurde ein LKSG Gremium eingerichtet bestehend aus Mitarbeitenden aus den Unternehmen der Alexander Bürkle Gruppe.

Manuel Maurer - Geschäftsführer AB Management & Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Andreas Hellinger - Leiter strategisches und operatives Beschaffungsmanagement AB Management & Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Andreas Treffeisen - Leiter Qualitätsmanagement Alexander Bürkle GmbH & Co. KG

Tobias Schorpp - Rechtsabteilung Alexander Bürkle GmbH & Co. KG

Ira Prillwitz - Finanz- und Rechnungswesen AB Management & Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG

Christopher Hatz - Nachhaltigkeitsmanagement Alexander Bürkle GmbH & Co. KG

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Das für die Überwachung zuständige LKSG-Gremium berichtet mindestens einmal jährlich an die Geschäftsführung über Status und Ergebnisse des Risikomanagements. Sollten akute oder schwerwiegende Verletzungen von Menschen- und Umweltrechten entlang der Lieferkette identifiziert werden, wird die Geschäftsführung vorzeitig darüber in Kenntnis gesetzt.

Die interne Berichterstattung stützt sich auf die Ergebnisse von abstrakten, konkreten und gegebenenfalls anlassbezogenen Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei Zulieferern. Diese umfassenden Datensätze bilden die Grundlage für die Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://alexanderbuerkle-gruppe.com/content/de/code-of-conduct>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde intern durch verschiedene Kommunikationskanäle an die Mitarbeitenden, einschließlich des Betriebsrats, kommuniziert. Extern ist die Erklärung in deutscher Sprache auf der Unternehmenswebsite verfügbar. Im Berichtszeitraum fand keine separate externe Kommunikation statt, jedoch sind entsprechende Maßnahmen in Planung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Eine Aktualisierung der Grundsatzklärung war nicht erforderlich, da es sich um unsere erste Grundsatzklärung handelt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die rechtskonforme Umsetzung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Menschenrechtsstrategie liegt in der Verantwortung der Fachbereiche Nachhaltigkeit sowie Recht (Recht, Compliance). Dies umfasst insbesondere die jährliche abstrakte, konkrete und anlassbezogene Risikoanalyse sowie ein umfassendes Risikomanagement. Auch die Planung und teilweise Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit Zulieferern sowie die jährliche interne und externe Dokumentation und Berichterstattung, fallen in deren Zuständigkeitsbereich.

Darüber hinaus sind die genannten Fachbereiche für die Verwaltung der Grundsatzerklärung und der entsprechenden internen und externen Richtlinien zuständig. Die Betreuung Hinweisgebersystems obliegt hauptsächlich der Abteilung Recht in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister.

Der Fachbereich Einkauf ist für die Integration des Code of Conduct in die Geschäftsbeziehungen mit Zulieferunternehmen, sowie die Einbindung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, verantwortlich.

Das Qualitätsmanagement stellt im Rahmen der TÜV Zertifizierungen - ISO 9001/ISO 50001 - die Einhaltung relevanter Inhalte bezüglich Umwelt sicher.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Eine Vielzahl von Maßnahmen wurde eingeführt, um negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit zu verhindern oder zu minimieren. Diese Maßnahmen werden kontinuierlich

weiterentwickelt, insbesondere nach Risikoanalysen bei neuen Aktivitäten, strategischen Entscheidungen oder signifikanten Veränderungen des Geschäftsbereiches.

Die Grundsatzerklärung der Alexander Bürkle Gruppe ist für alle Mitarbeitenden verbindlich und benennt des weiteren Anspruchsgruppen wie Geschäftspartner, Kunden.

Die Erwartungen an Zulieferer und Geschäftspartner sind sowohl in unserem Code of Conduct , als auch in der Grundsatzerklärung formuliert. Die Alexander Bürkle Gruppe respektiert die internationalen Menschenrechte und ILO-Kernarbeitsnormen. Die Einhaltung dieser Standards ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Hier erfolgt eine risikoorientierte Integritätsprüfung, mithilfe externer Ratingagenturen.

Geschäftspartner und ihre Mitarbeitenden müssen die anwendbaren Gesetze sowie den Verhaltenskodex für Lieferanten einhalten und weitervermitteln. Die Alexander Bürkle Gruppe behält sich vor, die Einhaltung der Menschenrechte zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Es wurden intern personelle Ressourcen zum Aufbau der Prozesse und Implementierung bereitgestellt. Darüber hinaus wurde externe Expertise, für die abstrakte Risikoanalyse, in Anspruch genommen.

Zur Weiterentwicklung und Überwachung werden bei Bedarf sowohl interne Fachkräfte als auch externe Experten und Dienstleister hinzugezogen. Diese integrative Vorgehensweise sorgt für eine umfassende Überprüfung und Anpassung der Menschenrechtsstrategie an aktuelle Entwicklungen und Anforderungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2023 - 31.03.2023.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Alexander Bürkle Gruppe führt die abstrakte Risikoanalyse mit einem externen Dienstleister durch.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen die Interessen der Beschäftigten des Unternehmens, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise vom wirtschaftlichen Handeln des Unternehmens oder eines Unternehmens der Lieferkette betroffen sein können.

Die Risikoanalyse erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, um die Risiken so wirkungsvoll und effizient wie möglich zu ermitteln. Hierbei werden Risiken und Risikolieferanten schrittweise ermittelt. Betrachtet werden dabei die menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Risiken.

Ausgehend vom Lieferantenportfolio wird anhand einer abstrakten Risikobetrachtung ermittelt, in welchen Ländern oder Branchen Risiken bestehen. Sofern notwendig, werden diese potenziellen Risikolieferanten risikobasiert nach Kriterien wie beispielsweise Umsatz oder Relevanz für die eigene Geschäftstätigkeit bzw. für die Herstellung des Produktes/Erbringung der Dienstleistung eingestuft.

Für das Länderscoring wurden fünf öffentlich verfügbare Indizes ausgewählt. Die Indices decken jeweils eine oder mehrere geschützte Rechtspositionen des LkSG ab, bspw. Rechte von Kindern, Sklaverei und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte und Arbeitsschutz, Freiheit oder Umwelt. Sie werden gleich gewichtet, sodass sich aus dem Mittelwert aller fünf Indizes der Score eines Landes ergibt.

Für die Branchenbewertung wurden der „länderspezifische Branchenscore“ unseres externen Dienstleiters genutzt. Die Beurteilung der Branchennachhaltigkeit erfolgt anhand verschiedener ESG-Variablen, welche innerhalb der drei Säulen „Environmental (E), Social (S) und Governance (G)“ nach ihrer Bedeutung klassifiziert und gewichtet wurden. Die ermittelten abstrakten menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Risiken werden im Risikoinventar festgehalten,

welches fortlaufend geführt werden kann.

Im Rahmen der nachfolgenden "konkreten Risikoanalyse" werden die ermittelten potenziellen Risiken bei direkten Zulieferern oder im eigenen Geschäftsbereich eingehender untersucht. Ein risikobasiertes Vorgehen ermöglicht in diesem Schritt die Priorisierung von Zulieferern und Dienstleistern mit einem mittleren oder hohen Risiko für Menschenrechts- oder Umweltverstöße, basierend auf der abstrakten Risikoanalyse.

Im abschließenden Prüfungsschritt werden unmittelbare Zulieferer/Dienstleister und eigene Geschäftsbereiche sowie die thematischen Risiken, nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schweregrad, priorisiert. Im Rahmen der Priorisierung wird zudem die Einflussmöglichkeit berücksichtigt. Risiken im eigenen Geschäftsbereich werden prioritär behandelt, um dem erhöhten Verursachungsbeitrag gerecht zu werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Alexander Bürkle Gruppe hat im Berichtszeitraum keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt. Dies ist auf zwei Faktoren zurückzuführen:

Das Unternehmen hat weder neue Geschäftsbereiche erschlossen noch neue Märkte betreten, wodurch sich die allgemeine Risikolage nicht wesentlich verändert hat.

Des Weiteren lagen keine Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung der Pflicht bei un/-mittelbaren Zulieferern möglich erschienen ließen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Zunächst erfolgte eine abstrakte Bewertung anhand der Branchen NACE-Codes sowie Länderkennzeichen durch einen externen Dienstleister.

Die darauffolgende konkrete Risikoanalyse beinhaltet Kriterien wie Eintrittswahrscheinlichkeit und Schweregrad, die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, sowie das Einflussvermögens. Uns ist es hierbei sehr wichtig, dass wir unsere Maßnahmen regelmäßig weiterentwickeln um den größtmöglichen Hebel für Verbesserungen zu nutzen.

Diese Herangehensweise ermöglicht es, Risiken systematisch zu bewerten und darauf basierend gezielte Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden in unserem eigenen Geschäftsbereich keine spezifischen Risiken priorisiert. Unsere Entscheidung beruht darauf, dass sich unsere Standorte und Geschäftsbereiche in Deutschland befinden. Es handelt sich dabei um Bürostandorte, kleinere Produktions- und Logistikstandorte, an denen keine stark risikobehafteten Prozesse oder Produktionen durchgeführt werden.

Wir sind uns bewusst, dass einzelne Verstöße und damit verbundene Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Dennoch haben wir uns dazu entschieden, unsere Bemühungen vorrangig auf die Minimierung wesentlicher Risiken zu konzentrieren. Daher lag unser Fokus zunächst auf der Arbeitssicherheit sowie auf unserer Lieferkette, um in diesen Bereichen mögliche Risiken proaktiv zu adressieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Durchführung von Schulungen der relevanten Geschäftsbereiche erfolgt durch unsere internen und externe Schulungsplattformen. Die Schulungen erfolgen zu den Themen Arbeitssicherheit und Brandschutz. Die Schulungen werden in der Regel präventiv und einmal im Kalenderjahr, durchgeführt. In Fällen der Missachtung oder bei spezifischen Vorfällen, kann eine erneute Schulungen veranlasst werden. Schulungen im Bereich Arbeitssicherheit werden den Personen, in Abhängigkeit ihres Tätigkeitsbereiches, zugewiesen. Darüber hinaus werden noch weiterführende Inhalte über unsere eigene webbasierte Lernplattform vermittelt.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen erzeugen Aufmerksamkeit und Verständnis. Durch einen verbesserten Informationsstand der Mitarbeitenden können Risiken vorbeugt, vermindert werden und gleichzeitig zu einer Sensibilisierung bei risikoreichen Situationen führen. Die Schulungen sind von hoher Relevanz bei gleichzeitiger Praxisnähe durch Beispiele aus dem Arbeitsalltag.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Um den Arbeitsschutz in einem Unternehmen zu gewährleisten, wurden zwei wesentliche Maßnahmen umgesetzt: die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Erstellung einer Arbeitsschutzgefährdungsbeurteilung. Diese Maßnahmen dienen der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit bringt spezialisiertes Wissen und Erfahrung in das Unternehmen ein, wodurch Risiken frühzeitig erkannt und geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt werden können. Eine umfassende Gefährdungsbeurteilung ermöglicht die systematische Identifikation und Bewertung aller potenziellen Gefährdungen im Unternehmen. Durch die Kombination dieser Maßnahmen wird ein umfassendes und flexibles Arbeitsschutzsystem etabliert, das die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter nachhaltig schützt und kontinuierlich verbessert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der Lieferantenstruktur wurde im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse ein breites Spektrum an potenziellen Risiken identifiziert. Die Abarbeitung erfolgt hierbei nicht einzelrisikospezifisch, sondern anhand des Gesamtrisikoprofils des Zulieferers. Dies erfolgt durch eine ganzheitliche Betrachtung aller identifizierten und potenziellen Risiken und führt zu sukzessiven Detailanalysen um die konkreten Risiken zu ermitteln. Auf Basis dessen können risikobasierte Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Vertragliche Zusicherungen sorgen für rechtliche Klarheit und verteilen die Verantwortung entlang der Lieferkette. Dadurch wird die Einhaltung der Standards rechtlich durchsetzbar und unterstützt zugleich eine kontinuierliche Verbesserung.

Risikobasierte Kontrollmaßnahmen ermöglichen eine effiziente Ressourcennutzung, da sie sich auf die wichtigsten Risiken konzentrieren. Durch diese gezielte Identifikation können potenzielle Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden, bevor sie eskalieren. Zudem sind risikobasierte Maßnahmen flexibel und lassen sich an veränderte Risikolagen anpassen, wodurch die Überwachungsstrategien kontinuierlich aktualisiert und verbessert werden können.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es gibt keine Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum, da dies der erste Bericht der Alexander Bürkle Gruppe ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können durch verschiedene Verfahren festgestellt werden. Hierbei spielt insbesondere das Beschwerdeverfahren eine zentrale Rolle. Die ermöglicht Beschwerden anonym einzureichen, um die Hemmschwelle für die Meldung von Verstößen zu senken. Aber auch durch den Betriebsrat lassen sich Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich feststellen. Dieser fungiert als unabhängige Instanz und vertritt die Interessen der Arbeitnehmer.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über das Beschwerdeverfahren auf der Alexander Bürkle Gruppe Homepage abgegeben werden. Ein externer Partner nimmt diese Beschwerden auf und leitet die Hinweise, auf Wunsch anonym, an eine zuständige Person im Unternehmen weiter. Die genaue Ablaufbeschreibung des Beschwerdeverfahren ist ebenfalls auf der Alexander Bürkle Gruppe Homepage einsehbar.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Zur Meldung möglicher Risiken oder Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang der gesamten Lieferkette hat die Alexander Bürkle Gruppe ein Beschwerdeverfahren eingerichtet.

Das Beschwerdeverfahren gibt Stakeholdern die Möglichkeit, über etwaige Verletzungen anonym zu informieren. Es fördert Transparenz und ethisches Handeln im Unternehmen und entlang der Lieferkette, indem es einen rechtlichen Rahmen für Hinweisgeber schafft.

Daher ermöglichen wir es allen Personen – egal ob Mitarbeiter, ehemaliger Kollegen, Kunde, Lieferant oder Dritte, uns Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen. Die Hinweisgeber genießen die gesetzlichen Schutzmaßnahmen, darunter Anonymität und Schutz vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz.

Den genauen Ablauf des Beschwerdeverfahren ist auf der Homepage der Alexander Bürkle Gruppe einsehbar. Die Wirksamkeit des Verfahrens wird mindestens einmal im Jahr überprüft und anlassbezogen angepasst.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

<https://alexander-buerkle.com/de-de/unsere-verantwortung/>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://res.cloudinary.com/alexander-buerkle/image/upload/v1665128952/Webseite/Unternehmen/Unsere%20Verantwortung/LAY-AB-Formular-Hinweisgeber.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Dr. Rainer Hawardt - externe Ombudsperson ORGATEAM Unternehmensberatung GmbH in 77767 Appenweier.

Zuständig u.a. für den Eingang der Beschwerde, die Plausibilisierung, Weiterleitung und Dokumentation der Beschwerde.

Tobias Schorpp - interne Ombudsperson Alexander Bürkle GmbH & Co. KG .

Zuständig für die Weiterleitung und Koordination im Unternehmen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Vertraulichkeit und Schutz haben hohe Priorität. Alle Hinweisgeber genießen Anonymität und Schutz vor Benachteiligungen am Arbeitsplatz.

Lediglich die externe Ombudsperson steht in deinem direkten Austausch mit der hinweisgebenden Person.

Die erhaltenen Informationen werden nur mit einer begrenzten Anzahl an Personen geteilt. Hierbei folgen wir dem Prinzip, das nur Personen informiert werden, bei denen eine Notwendigkeit besteht dies zu erfahren. Dies sind in der Regel Personen, die bei der Lösung des Problems vermitteln können.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Alexander Bürkle Gruppe gewährleistet den Schutz für hinweisgebende Personen.

Die Person der Hinweisstelle unterliegt der Verschwiegenheit. Sollten die hinweisgebende Person ihre Anonymität wahren möchten, wird die Ombudsstelle sicherstellen, dass der Hinweis anonym an die zuständigen Bearbeiter zur Prüfung weitergeleitet wird. Bei der Aufklärung von Verstößen kann es mitunter sehr hilfreich sein, wenn die Hinweisstelle die Identität der Person kennt, um etwaige Rückfragen zu adressieren.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das gesamte Risikomanagement wird jährlich und anlassbezogen auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Dazu zählt auch die Berücksichtigung von Interessen potenziell Betroffener und Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen. In die weitere Wirksamkeitsüberprüfung fallen ebenso die Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, das Beschwerdeverfahren und die Grundsatzklärung.

Die Überprüfung erfolgt anlassbezogen und fortlaufend, ob es aufgrund wesentlicher Veränderungen im eigenen Geschäftsbereich oder bei der Tätigkeit in einem neuen Geschäftsfeld, zu Anpassungen bestehender Maßnahmen kommen muss.

Wir prüfen mindestens drei Aspekte, die durch eine Maßnahme erfüllt werden sollen:

- a. Die Maßnahme soll zu einem besseren Verständnis der Geschäftstätigkeit und der potenziell oder tatsächlich betroffenen Rechteinhaber führen.
- b. Die Maßnahme soll Erkenntnisse in bestehende Unternehmensprozesse integrieren und effizient ohne Verschwendung von Ressourcen umgesetzt werden.
- c. Die Maßnahme soll messbare Veränderungen bewirken, die von den betroffenen Personen bestätigt werden.

Die Alexander Bürkle Gruppe verpflichtet sich, den Prozess in den kommenden Geschäftsjahren weiter zu optimieren. Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Umsetzung des LkSG-Risikomanagements und der dazugehörigen Prozesse im eigenen Geschäftsbereich erfolgen in enger Zusammenarbeit mit allen internen Stakeholdern.

Die Aufnahme von Interessen potenziell Betroffener ist eine zentrale Aufgabe im fortlaufenden Verbesserungsprozess. Das Beschwerdeverfahren ist dabei ein zentraler Bestandteil zum Schutz der Interessen sowie für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Hierzu wird die Zusicherung von Vertraulichkeit, Unabhängigkeit sowie die Möglichkeit des Dialogs berücksichtigt.